

ANFORDERUNGEN 04, Version 15
Sojaerstverarbeitungsbetrieb

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja Sojaerstverarbeitungsbetrieben zu erfüllen sind.																								
Definition	<p>Erstverarbeitungsbetrieb: erster Betrieb, der rohe Sojabohnen wesentlich chemisch oder physikalisch verändert und/oder bearbeitet, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ölmühle; - Toaster; - Lebensmittelhersteller die gleichzeitig Sojaerstverarbeitungsbetriebe sind (z.B. Tofu); - Hersteller von Lebensmittelzutaten und -zusatzstoffen (z.B. Lecithine, Sojaproteinkonzentrat), die direkt oder als Nachfolge-/Sekundärprodukt im Rahmen der Verarbeitung roher Sojabohnen innerhalb derselben Betriebes produziert werden¹. 																								
Übersicht	<table> <tr> <td>1 Risikobewertung</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>2 Anlieferung von Donau Soja Sojabohnen</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>3 Auslieferung von Donau Soja Soja</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>5 Qualitätsmanagement</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>6 Produktkennzeichnung</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>7 Donau Soja Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>8 Direkt beauftragte Kontrolle</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>9 Systemkontrolle</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>11 Sonderfall</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>12 Verschiedenes</td> <td>10</td> </tr> </table>	1 Risikobewertung	1	2 Anlieferung von Donau Soja Sojabohnen	2	3 Auslieferung von Donau Soja Soja	4	4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja	5	5 Qualitätsmanagement	6	6 Produktkennzeichnung	7	7 Donau Soja Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb	7	8 Direkt beauftragte Kontrolle	7	9 Systemkontrolle	8	10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb	8	11 Sonderfall	9	12 Verschiedenes	10
1 Risikobewertung	1																								
2 Anlieferung von Donau Soja Sojabohnen	2																								
3 Auslieferung von Donau Soja Soja	4																								
4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja	5																								
5 Qualitätsmanagement	6																								
6 Produktkennzeichnung	7																								
7 Donau Soja Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb	7																								
8 Direkt beauftragte Kontrolle	7																								
9 Systemkontrolle	8																								
10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb	8																								
11 Sonderfall	9																								
12 Verschiedenes	10																								
Status	Version 15: freigegeben vom Vorstand am 18.12.2025																								

1 Risikobewertung

- 1.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb wird einer "Erstverarbeitungsbetrieb-Risikostufe" (= E-RS) entsprechend der im Betrieb angelieferten und verarbeiteten Sojaqualitäten zugeordnet:
- E-RS 0: ausschließlich Donau Soja Soja;
 - E-RS 1: auch anderes GVO-freies Soja (Gentechnikfreiheit dokumentiert);
 - E-RS 2: auch andere GV-Kulturen (außer Soja) möglich (z.B. Mais aus Ländern der Risikostufe 2 oder 3);
 - E-RS 3: Möglichkeit beschränkt auf **Ölmühlen und Toaster**, nicht möglich für Lebensmittelhersteller:

Bei 100 % räumlich-technischer Trennung der Verarbeitungslinien ist auch GV-Soja am selben Standort möglich;

¹ Für Sekundärprodukte, die nicht direkt aus rohen Sojabohnen gewonnen werden, fällt keine zusätzliche Lizenzgebühr an. Jedoch soll eine Liste der Kunden an Donau Soja gemeldet werden (siehe 2.6)

Im Einzelfall kann die zeitliche Trennung der Verarbeitung von GVO und GVO-freiem Soja (= duale Verarbeitung) vom Vorstand des Vereins Donau Soja befristet zugelassen werden.

Die Zulassung erfordert die folgenden Schritte:

- Einreichung eines begründeten schriftlichen Antrags der Ölmühle/des Toasters auf Zulassung beim Verein Donau Soja.
- Der Verein Donau Soja beauftragt ein kostenpflichtiges Audit zur Feststellung, ob durch die zeitliche Trennung kein erhöhtes Risiko für eine Vermischung zwischen GVO und GVO-freiem Soja befürchtet werden muss.
- Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Entscheidung allfällige Empfehlungen der Prüforgane und befristet die Zulassung der Ölmühle zeitlich auf ein Jahr. Es können inhaltliche Auflagen wie eine erhöhte Analysefrequenz (Schnelltests, PCR) als Voraussetzung erteilt werden.
- Sinngemäß sind alle Anforderungen, wie sie in A 05 (Mischfutterwerke) für die duale Verarbeitung vorgeschrieben sind, nachweislich einzuhalten – insbesondere das in Punkt 4.6 genannte Risikoanalysepapier und die in Punkt 4.7 genannte Verschleppungsanalyse.
- Mittels GVO-Schnelltests (Roundup Ready) der ersten 3 LKW-Lieferungen der ersten Donau Soja Charge nach Umstellung der Produktion hat die Ölmühle das Funktionieren der zeitlichen Trennung zu belegen und die Resultate zu dokumentieren.
- Eine bereits erfolgte Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Auflagen jederzeit zurückgezogen werden.

Für **Lebensmittelhersteller:**

Keine E-RS 3 möglich, weil gesamter Standort kein GV-Soja verarbeiten darf.

2 Anlieferung von Donau Soja Sojabohnen

- 2.1 Alle angelieferten Sojabohnen müssen von Donau Soja zertifizierten Betrieben stammen, Donau Soja zertifiziert sein und von einem gültigen Chargenzertifikat (LOT) begleitet werden.
- 2.2 Der Erstverarbeitungsbetrieb zieht vor der Übernahme von jeder Transporteinheit (z.B. LKW) bzw. pro 100 Tonnen eine Probe, die für folgende Verwendung geteilt wird:
 - Rückstellprobe, die mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität rückverfolgbar aufbewahrt wird;
 - Durchführung eines Schnelltests (Roundup Ready) und ggf. weitere Untersuchungen (siehe 2.2).

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

2.3 Der Erstverarbeitungsbetrieb führt einen zugelassenen GVO-Schnelltest (Roundup Ready) von allen gemäß 2.1. dafür gezogenen Proben durch und setzt nachfolgend je nach Ergebnis die folgenden Maßnahmen um:

- Wenn der 1. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigt: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 1. Schnelltest GVO-Anteile anzeigt: Die Probe wird in der Folge mit weiteren zwei Schnelltests untersucht.
- Wenn der 2. und 3. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigen: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 2. oder 3. Schnelltest GVO-Anteile anzeigt: Die entsprechende Sojacharge wird nicht übernommen oder separat gelagert. Zudem wird die Probe für die Durchführung einer PCR-Analyse in ein Labor eingeschickt, welches für dieses Verfahren nach der Norm ISO 17025 akkreditiert ist.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile unter 0,9 % nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse) werden gesetzt.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile von oder über 0,9 % nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert (mit Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats) und die entsprechenden Maßnahmen werden gesetzt. Die betroffene Sojacharge mit einem GVO-Anteil von oder über 0,9 % wird aus dem Warenfluss genommen und darf **nicht** als Donau Soja vermarktet werden.

2.4 Abhängig von der Risikobewertung (siehe Anhang 04) erfolgen weitere Tests:

Für Donau Soja-Bohnen aus Produktionsgebieten der GVO-Risikostufe 2 (GVO-RS 2 , d. h. der Anbau von GV-Mais ist möglich) gilt: Ist die Besatzgrenze von 0,5 % Mais in Soja überschritten, werden auch Schnelltests (Roundup Ready) auf zugelassene GV-Maissorten durchgeführt.

- Wenn der 1. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigt: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 1. Schnelltest GVO-Anteile anzeigt: Die Probe wird in der Folge mit weiteren zwei Schnelltests untersucht.
- Wenn der 2. und 3. Schnelltest keine GVO-Anteile anzeigen: Die entsprechende Sojacharge wird übernommen.
- Wenn der 2. oder 3. Schnelltest ebenfalls ein positives Ergebnis zeigt, erfolgt eine PCR-Analyse in einem Labor, welches für dieses Verfahren nach der Norm ISO 17025 akkreditiert ist.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile unter 0,9 % nachweist, ist unter Einbeziehung der **eigenen** Kontrollstelle eine Ursachenanalyse durchzuführen um festzustellen, ob die Verunreinigung zufällig und/oder technisch nicht vermeidbar war.
- Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile von oder über 0,9 % nachweist, wird die betroffene Charge aus dem Warenfluss genommen und darf **nicht** als Donau Soja vermarktet werden.

2.5 Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert zu allen Anlieferungen von Donau Soja Soja:

- Bezeichnung, Adresse und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Lieferanten;
- Ergebnisse der Schnelltests (Roundup Ready) und ggf. von PCR-Tests;
- Charge, Menge, Qualitätsbezeichnung "Donau Soja", Chargenzertifikate;
- Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer;
- Übernahmезelle.

Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb Donau Soja Sojabohnen direkt vom Sojaproduktionsbetrieb bezieht:

Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert zu allen Anlieferungen die Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe). Der Erstverarbeitungsbetrieb erfüllt alle weiteren Anforderungen gemäß A 02, Punkt 10.1 („Sojaerstverarbeitungsbetrieb als Ersterfasser“).

2.6 Der Erstverarbeitungsbetrieb meldet unaufgefordert jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats sowohl an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) als auch in Kopie an seine vertraglich gebundene Kontrollstelle folgende Informationen:

- Die jeweils im vergangenen Monat tatsächlich im Betrieb angelieferte und verarbeitete Menge Donau Soja Soja (in Tonnen) unter Bezugnahme auf betroffene Chargenzertifikate;
- Die jeweils im vergangenen Monat fakturierte und/oder innerbetrieblich verwendete Menge an verarbeitetem Donau Soja (alle vermarkteten Donau Soja Produkte wie Schrot, Kuchen, Öl oder Lebensmittel inklusive Namen der Kunden).

Anmerkung: Die Basis für die Gebührenberechnung ist das jeweilige Bohnenäquivalent der fakturierten und/oder innerbetrieblich verwendeten Menge an Donau Soja Produkten, wobei die Lizenzgebühr / Zertifizierungs-Gebühr bei Verwendung/Fakturierung mehrerer Donau Soja Produkte nur einmal pro Bohnenäquivalent anfällt.

3 Auslieferung von Donau Soja Soja

3.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert zu allen Auslieferungen von Donau Soja Sojaverarbeitungsprodukten:

- Bezeichnung, Adresse und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Abnehmer;
- Charge, Menge, Qualitätsbezeichnung "Donau Soja";
- Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer;
- Verladezelle.

3.2 Ein Rückverfolgbarkeitszertifikat für das Inverkehrbringen und den Handel mit verarbeiteten Donau Soja zertifizierten Sojaprodukten ist optional.

Der Verkäufer übersendet Rückverfolgbarkeitszertifikatsanfrage an seine Kontrollstelle mit jeweils folgenden Informationen:

- Bezeichnung und Kontaktdaten des Käufers;
- ggf. Codes der Chargenzertifikate/Rückverfolgbarkeitszertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Menge an Donau Soja Soja zusammensetzt;
- Produkttyp, Handelsname und Menge der Sojaprodukte, die als Donau Soja verkauft werden sollen, bzw. die an den Käufer geliefert werden sollen;
- Erntejahr;
- Referenznummer der Begleitdokumente (z. B. Verträge, Lieferscheine).

Der Verkäufer nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Rückverfolgbarkeitszertifikat in Form eines signierten PDF-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:

- Bezeichnung, Anschrift und E-Mail des Verkäufers;
- Bezeichnung, Anschrift und E-Mail des Käufers;
- Code der Kontrollstelle;
- Code des Rückverfolgbarkeitszertifikat;
- Menge der als Donau Soja Soja zertifizierten Charge;
- Erntejahr;
- Referenznummer der Begleitdokumente (z. B. Verträge, Lieferscheine);
- "Donau Soja" Logo.

Sofern verfügbar, können auf Anfrage Daten über die Geolokalisierung der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt werden².

3.3 Der Erstverarbeitungsbetrieb zieht von jeder ausgelieferten Sojaverarbeitungsproduktcharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität auf.

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

4 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja

4.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb übersendet an seine Kontrollstelle und die Donau Soja Organisation Mengenberichtigungsmeldungen des Lagerbestandes von Donau Soja Sojabohnen mit Darstellung des Anlasses in folgenden Fällen:

- Jahresübertrag: verbliebene Lagermenge aus dem vergangenen Erntejahr (Meldung bis 31.08. des jeweils aktuellen Kalenderjahres, ansonsten verfallen diese Mengen als Donau Soja);
- Abweichung angelieferter Mengen: Anlieferungen, die von vereinbarten Anlieferungsmengen abgewichen sind.

² Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig.

5 Qualitätsmanagement

5.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb betreibt ein dokumentiertes, betriebsinternes QS-System, das Verfahrensanweisungen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen im gesamten Betrieb festlegt (inkl. Anlieferung, Verarbeitung, Lagerung, Reinigung, Transport, Verpackung und Auslieferung). Weiters wendet der Betrieb einen risikobasierten PCR-Probenplan an, der sicherstellt, dass GVO-Verunreinigungen erkannt werden.

5.2 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb ein Betrieb der Risikostufe E-RS 3 ist:

Der Erstverarbeitungsbetrieb dokumentiert die 100%ige räumlich-technische Trennung von GVO und Nicht-GVO-Ware durchgängig vom Wareneingang bis zum Warenausgang (ausgenommen es handelt sich um einen Betrieb laut Punkt 1.1 mit befristeter Erlaubnis zur dualen Verarbeitung).

5.3 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle oder ein Toaster ist:

Der Erstverarbeitungsbetrieb verfügt über ein Zertifikat für den Tätigkeitsbereich „Herstellung von Einzelfuttermittel“ eines der folgenden QS-Systeme:

- AMA Pastus +;
- QS-Prüfsystem der Futtermittelwirtschaft;
- GMP +;
- FEMAS (Feed Materials Assurance Scheme);
- SFPS* (Swiss Feed Production Standard);
- QSGF Suisse* (Qualitätssicherung Getreide/Futtermittel);
- EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification);
- FCA (Feed Chain Alliance Standard); oder
- anderes äquivalentes Programm.

Allgemeine Anmerkung: Andere äquivalente Programme werden vom Verein Donau Soja als solche freigegeben.

Anmerkung zu*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Analyseplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, des AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5.4 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle ist:

Der Betrieb erfüllt im Bereich des Salmonellenmonitorings die Analysevorgaben laut AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung):

Anzahl der durchzuführenden Analysen/Jahr und Betriebsstätte:

Produktion in t Substanz	<1000	≥1.000- <3.000	≥3.000- <5.000	≥5.000- <10.000	≥10.000- <100.000	≥100.000- <300.000	≥300.000
Salmonellen	4	6	8	12	50	90	180

Das Vorhandensein aller Salmonellenstämme ist auszuschließen.

Im Falle eines positiven Salmonellenbefundes (Eigenkontrolle oder externe Proben) sind für einen Zeitraum von drei Monaten die vorgeschriebenen Salmonellenanalysen von einem 1-fach auf einen 5-fach Ansatz zu erhöhen. Wenn innerhalb dieser Frist kein positives Ergebnis festgestellt wird, kann zu einem 1-fach Ansatz zurückgekehrt werden.

- 5.5 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb Phospholipidmischungen als Donau Soja Lecithin vermarkten will, müssen jedenfalls die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 an E 322 erfüllt und überprüft sein.

6 Produktkennzeichnung

- 6.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb kann die ausgelieferte Ware (Verpackung) mit dem „Donau Soja“ Logo kennzeichnen, wenn es sich um 100%ige Donau Soja Sojaprodukte wie z.B. Donau Soja Sojaschrot oder Donau Soja Sojaöl handelt.
- 6.2 Bei gemischten Produkten (die auch Nicht-Soja Komponenten enthalten) müssen 100 % der Sojakomponenten Donau Soja Sojaprodukte sein und auch alle anderen Produkt-Komponenten müssen den OGT Anforderungen entsprechen.

7 Donau Soja Vertrag Sojaerstverarbeitungsbetrieb

- 7.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb schließt mit der Donau Soja Organisation den Donau Soja Erstverarbeiter Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.
- 7.2 Der Erstverarbeitungsbetrieb muss eine gültige Mitgliedschaft im Verein Donau Soja haben.

8 Direkt beauftragte Kontrolle

- 8.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:
- Erstverarbeitungsbetriebe aller Risikostufen: Erstkontrolle;
 - Erstverarbeitungsbetriebe der Risikostufen E-RS 0 und E-RS 1: zusätzlich einmal jährlich;
 - Erstverarbeitungsbetriebe der Risikostufen E-RS 2 und E-RS 3: zusätzlich zweimal jährlich (davon eine Kontrolle unangemeldet).
- 8.2 Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Donau Soja Audits eine Mischprobe aus der gesamten Donau Soja Soja Verarbeitungslinie und führt diese einer PCR-Analyse zu.³
- 8.3 Wenn der zertifizierte Erstverarbeitungsbetrieb seine Donau Soja Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Erstverarbeitungsbetriebes eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der

³ PCR-Tests dürfen nur für Sojabohnen oder eiweißhaltige Sojaprodukte durchgeführt werden. Sojaöl ist für die PCR-Analyse nicht relevant.

Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

9 Systemkontrolle

- 9.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

10 Sonderform Bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb

- 10.1 Ein landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb, der Futter zur Verfütterung am eigenen Betrieb selbst mischt, wird als bäuerlicher Betrieb kategorisiert und gilt nicht als Mischfutterwerk. Diese Betriebe dürfen als bäuerliche Sojaerstverarbeiter selbst geerntete oder zugekaufte Donau Soja Sojabohnen in einer eigenen Anlage – zum ausschließlichen Zweck der Verfütterung am eigenen Betrieb – verarbeiten. Ein bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb darf weder mit Donau Soja Sojabohnen (roh oder verarbeitet) handeln noch diese im Lohnauftrag verarbeiten.

Die Vermarktung geringer Mengen des Hauptprodukts (wie Sojakuchen) oder geringer Mengen von Nebenprodukten aus der Verarbeitung durch den bäuerlichen Sojaerstverarbeitungsbetrieb (wie Sojaöl oder Sojaschalen) als Donau Soja Ware wird auf Antrag und nach Prüfung durch die Donau Soja Organisation im Einzelfall genehmigt.

- 10.2 Für bäuerliche Sojaerstverarbeitungsbetriebe (bäuerliche Erstverarbeiter) gelten alle Anforderungen aus A 04 (Sojaerstverarbeitungsbetriebe) mit folgenden Vereinfachungen:

- Punkt 2: GVO-Schnelltests können für einen Betrieb in Ländern der Risikostufen (P-RS) 0-1 entfallen, sofern die Sojabohnen aus Ländern der Risikostufe (P-RS) 0-1 stammen.
- Punkt 2.5 (Mengenmeldungen): Die Übermittlung der monatlichen Mengenmeldungen kann auf eine quartalsweise bzw. jährliche Übermittlung reduziert werden.
- Punkt 3 (Auslieferung von Donau Soja Verarbeitungsprodukten): Die Dokumentation der Auslieferung und die Ziehung und Aufbewahrung von Rückstellmustern in der Auslieferung von Donau Soja Sojaverarbeitungsprodukten entfällt. Der Betrieb hat die zur Fütterung eingesetzten Mengen mit Datum und Chargenzertifikat (bei zugekauften Sojabohnen) zu dokumentieren.
- Punkt 5.3 (Qualitätsmanagement/-zertifizierung): Der Betrieb kann eine vereinfachte QS-Zertifizierung beantragen. In Österreich wird die AMA Gütesiegel Selbstmischer Zertifizierung mit Zusatzcheckliste für bäuerliche Toaster als äquivalent zu den unter Punkt 5.3 genannten QS-Zertifizierungen anerkannt.
- Punkt 8.1: Die Kontrolle der bäuerlichen Erstverarbeitung soll im Zuge der Donau Soja Kontrolle des landwirtschaftlichen Veredelungsbetriebs (A06a) mindestens alle 3 Jahre erfolgen.

11 Sonderfall

Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten des Sojaerstverarbeiters auf andere Systemteilnehmer (insbesondere Händler)

- 11.1 Einzelne, genau definierte Aufgaben des Erstverarbeiters können nach Genehmigung durch den Vorstand des Vereins Donau Soja an vor- bzw. nachgelagerte Systemteilnehmer übertragen werden.
- 11.2 A) Insbesondere der Einkauf von Donau Soja Sojabohnen und die damit verbundene Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, das Vorhandensein von Chargenzertifikaten und die Überbindung sämtlicher Verpflichtungen an alle Vorlieferanten (wie in den Donau Soja Richtlinien und Verträgen vorgesehen) können von einem Erstverarbeiter beispielsweise an einen Händler übertragen werden, der einerseits den Einkauf der Donau Soja Sojabohnen für den Erstverarbeiter organisiert und diesem andererseits die verarbeiteten Donau Soja Sojabohnen (z.B. Donau Soja Schrot) im Warenausgang wieder abnimmt.
B) Aufgaben des Erstverarbeiters wie die Wareneingangs/ausgangskontrolle, die Sicherstellung eines QS-Systems und einer entsprechenden Zertifizierung (Punkt 5) oder die Durchführung von Salmonellenanalysen können nicht an andere Systemteilnehmer übertragen werden.
- 11.3 Produziert ein Erstverarbeiter Donau Soja Ware exklusiv für einen Dritten (insbesondere einen Händler), so kann auch die Verpflichtung zur Übermittlung der monatlichen Mengenmeldungen und zur Zahlung der Lizenzgebühr / Zertifizierungs-Gebühr (Punkt 2.5) übertragen werden. In diesem Fall kann auch die vom Erstverarbeiter direkt zu beauftragende Kontrolle vom Händler beauftragt werden, wenn in dessen Kontrollvertrag der betroffene Erstverarbeitungsbetrieb als externe Produktionsstätte angeführt und im Zertifikat als solche ausgewiesen wird. Der Erstverarbeitungsbetrieb erhält in diesem Fall kein eigenes Zertifikat. In besonderen Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands des Vereins Donau Soja besteht die Möglichkeit, Punkt 7 (Vertrag des Erstverarbeiters mit der Donau Soja Organisation) entfallen zu lassen, wenn im Vertrag zwischen Erstverarbeiter und Händler klar geregelt ist, dass der Erstverarbeiter zumindest die Verpflichtungen aus Punkt 11.2 B) wahrnimmt.

Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten des Ersterfassers auf einen Erstverarbeitungsbetrieb

- 11.4 Wenn ein Erstverarbeitungsbetrieb Donau Soja Sojabohnen bei einem Ersterfasser exklusiv einkauft, kann er einzelne, genau definierte Verpflichtungen dieses Ersterfassers übernehmen.
- 11.5 Insbesondere die Verantwortung für den Wareneinkauf gemäß den Donau Soja Anforderungen (mit Selbstverpflichtungserklärungen – Landwirte [Sojaproduktionsbetriebe] und Plausibilitätsprüfung), die Wareneingangskontrollen (inklusive Rückstellmuster), die Abwicklung des Qualitätsmanagements vor Ort (Punkt 7 in A 02) sowie die Ziehung bzw. Lagerung von Rückstellproben im Warenausgang (Punkt 5.3 in A 02) können nicht übertragen werden.

11.6 Die externe Kontrolle (Punkt 8 in A 02 und Punkt 3 der Vorgaben für Gruppenzertifizierungen) sowie die Organisation und Abwicklung der Chargenzertifikate können bei exklusiver Nutzung eines Ersterfassers durch einen Erstverarbeitungsbetrieb von diesem Erstverarbeitungsbetrieb beauftragt werden. Der Ersterfasser verfügt in diesem Fall über kein eigenes Zertifikat.

12 Verschiedenes

- 12.1 Sonderfall: Im Fall kritischer Lieferengpässe bei zertifizierten Donau Soja Sojabohnen kann bei der Donau Soja Organisation um temporäre Erlaubnis für den ersatzweisen Einkauf von Europe Soya Sojabohnen angesucht werden. Ein schriftlicher begründeter Antrag muss an Donau Soja (quality@donausoja.org) geschickt werden, welcher die Gründe für den Antrag auf Ersatz, die geschätzten betroffenen Mengen und den Warenursprung, sowie den geschätzten Zeitrahmen für das Fortdauern des Lieferengpasses anführt. Nach Beurteilung dieser Faktoren erfolgt die Genehmigung im Einzelfall. Die schriftliche Bestätigung der Genehmigung muss aufbewahrt werden. Der Erstverarbeiter muss jährlich die Europe Soya (ES) Mengen, die zur Herstellung von Donau Soja (DS) Sojaprodukten eingesetzt wurden, sowie die im selben Jahreszeitraum eingesetzte Menge an DS Soja, an Donau Soja (quality@donausoja.org) und die vertraglich gebundene DS Kontrollstelle gemeldet werden.
- 12.2 Auf schriftlichen Antrag an Donau Soja: Rohe Sojabohnen aus F-RL 0 – 2 Ländern, die unter einem alternativen System hergestellt und zertifiziert wurden, das von Donau Soja bewertet und als alle erforderlichen Anforderungen erfüllend anerkannt wurde, dürfen ebenfalls als Donau Soja angenommen und verarbeitet werden. Die Sojabohnen müssen aus der Donau Soja Region gemäß Punkt 1.1 der A 01b stammen. Es gelten zusätzliche Anforderungen gemäß Annex 08.